Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2203.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1841., wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietätsreglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

In Folge desjenigen, was Ich den Posenschen Provinzialständen auf Ihren Antrag wegen einiger Abänderungen des Feuersozietätsreglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836. durch den Landtagsabschied vom heutigen Tage eröffnet habe, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Vorschrift des §. 7. Nr. 8. des gedachten Reglements, wonach Schmieden, die nicht Stein- oder Metallbedachung haben, wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht in die Feuersozietät aufgenommen werden dürfen, soll künftig nur auf Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blech-Hämmer Anwendung finden. Alle Gebäude aber, in welchen sich Werkstätten der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeug-Schmiede, so wie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. befinden, und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude sollen bei der Provinzialfeuersozietät aufgenommen und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt werden.

2) Vom 1. Januar 1842. ab soll sowohl der Eintritt in die Sozietät als eine Erhöhung der Versicherungssumme zu jeder Zeit, jedoch unter der Bedingung gestattet seyn, daß derjenige, welcher außer den regelmäßigen Rezeptionsterminen vom 1. Januar und 1. Juli (§. 15. und 27. des Reglements) neu beitreten oder seine Versicherungssumme erhöhen lassen will, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr zu entrichten hat. Die Magisträte und Distriktskommissarien, so wie die Land-

(Ausgegeben zu Berlin am 20. November 1841.)

Landräthe und die Feuersozietätsdirektoren in den Städten Posen und Bromberg werden dem betreffenden Eigenthümer dafür regreßpflichtig, wenn nicht spätestens binnen acht Tagen der Antrag desselben vollständig geprüft, von den ersteren an den Landrath und respektive von den Landräthen und den gedachten Feuersozietätsdirektoren an die Provinzial-Direktion gelangt. Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt, in so fern die Provinzialdirektion bei dem Antrage des Spezial-Direktors — auf welchen sie sofort und spätestens binnen 8 Tagen nach dem Eingange zu verfügen hat — nichts zu erinnern findet, mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Bericht des Spezialdirektors bei der Provinzialdirektion präsentirt ist; falls aber Rückfragen oder Abänderungen der Anträge des Spezialdirektors nöthig wären, mit der Mittagsstunde des Tages, von welchem die Genehmigung der Provinzialdirektion datirt ist.

Sie haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen das Weitere zu verfügen und deren Aufnahme in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Sanssouci, den 6. August 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern v. Rochow.

(Nr. 2204.) Gesetz betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. Vom 6. November 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen gefunden, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 18. §. 490. und der Depositalordnung Titel I. §. 49.

§. 49. in Verfolg der in der Order vom 27. Mai 1838. unter 3. getroffenen Bestimmung dahin allgemein abzuändern,

daß zur Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privat-Personen die Genehmigung der, dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde nur dann erforderlich seyn soll, wenn die Ausleihung zu niedrigeren Zinsen, als zu drei und ein halb vom Hundert geschieht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. November 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

§. 40. in Verfolg der in der Order vom 27. Mai 1838. unter 3. getroffenen Bestimmung dahin allgemein abzuändern,

daß zur Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privat-Personen die Genehmigung der, dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde nur dann erforderlich seyn soll, wenn die Ausleihung zu niedrigeren Zinsen, als zu drei und ein halb vom Hundert geschieht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. November 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
v. Rüchberg.